

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESKANZLERAMT
Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Ronald Faber, LL.M.
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen 608/10/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 12. April 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)
(GZ. BKA-601.999/0001-V/1/2010)

Sehr geehrter Herr Dr. Faber,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010).

Stellungnahme

A. Stellungnahme des Berufsrechtsausschusses

Grundsätzlich werden das Vorhaben der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und das Ziel der Einsparung von Kosten in der öffentlichen Verwaltung begrüßt. Allgemein ist zu bemerken, dass die Möglichkeit der Begutachtung der vorgeschlagenen Änderungen dadurch stark beeinträchtigt ist, dass der Entwurf keinen Ersatz für die derzeit auf einfachgesetzlicher Ebene geregelten Organisations- und Verfahrensnormen enthält. Ohne Kenntnis der infolge der Änderungen auf

verfassungsrechtlicher Ebene notwendigen einfachgesetzlichen Ausführungsgesetze ist eine gesamthafte Beurteilung des Vorhabens nicht möglich.

Zur Auflösung der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 A-QSG

Der zur Begutachtung übermittelte Entwurf sieht die Auflösung einer Reihe von weisungsfreien Sonderbehörden des Bundes und der Länder vor. Die Zuständigkeiten dieser Organe sollen, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die neu einzurichtenden Verwaltungsgerichte übergehen. Vorgesehen ist dabei unter anderem auch die Auflösung der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG). Der Gesetzesentwurf enthält diesbezüglich lediglich Regelungen über die Zuständigkeit und Weiterführung der zum Zeitpunkt der Auflösung am 1. Jänner 2013 anhängigen Verwaltungsverfahren. Aus Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist dazu Folgendes anzumerken:

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Verfahren gemäß dem A-QSG durch zwei bundesweit zuständige Behörden (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und Qualitätskontrollbehörde) durchzuführen. Die nunmehr vorgesehene Auflösung der QKB führt unserer Ansicht nach zu einem erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand. Hinzu kommt, dass die durch den derzeitigen Instanzenzug gewährleistete Einheitlichkeit der Rechtsprechung infolge der Verteilung der Berufungsverfahren auf neun Landes-Verwaltungsgerichte gefährdet wäre. Dieser Effekt wird auch dadurch verstärkt, dass dem Verwaltungsgerichtshof nach dem neuen Art. 133 Abs 4 ein weitreichendes, Ablehnungsrecht zukommen soll. Es ist unserer Ansicht nach daher eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in einer für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer heiklen Materie zu befürchten. Sinnvollerweise müsste bereits aus diesem Grund die Materie in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes fallen (sofern dies aufgrund des vorgeschlagenen Art. 131 Abs 2 nicht ohnedies bereits der Fall ist).

Die angestrebten Kosteneinsparungen können zumindest bezogen auf den Bereich der Qualitätsprüfungsverfahren nicht erreicht werden. Aufgrund einer Zuständigkeit von neun Verwaltungsgerichten müsste an jedem dieser Gerichte ein eigener Fachsenat samt Laienrichtern eingerichtet werden, was in Anbetracht der Anzahl der durchzuführenden Verfahren eine im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht notwendige Kostenaufblähung darstellen würde.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 A-QSG weitreichende Aufgaben und Befugnisse abseits der Rechtsprechung zukommen. Zu diesen zählen unter anderem die öffentliche Aufsicht (§ 20 Abs 9), Maßnahmen zur Sicherung der Angemessenheit und Funktionstüchtigkeit des Systems zu setzen (§ 20 Abs 7 Z 2), europäische und internationale Zusammenarbeit in Angelegenheiten der externen Qualitätsprüfung, Führung eines öffentlichen Registers der Abschlussprüfer etc. Da die QKB mit diesen Aufgaben betraut wurde, um die Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates („Abschlussprüfungs-RL“) zu erfüllen, ist es von hoher Bedeutung für den Berufsstand im europäischen und im internationalen Kontext, dass auch diese Aufgaben einer der

genannten Richtlinie entsprechenden Behörde übertragen werden. Darauf wurde im vorliegenden Entwurf noch nicht Bedacht genommen. Eine Übertragung dieser Aufgaben an die Verwaltungsgerichte ist unserer Ansicht nach nicht zweckmäßig.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Übertragung sämtlicher Materien der aufzulösenden Sonderbehörden an das Verwaltungsgericht des Bundes nicht nur voraussichtlich zu keinen Kosteneinsparungen sondern vielmehr zu einer Aufblähung dieses Gerichts, verbunden mit einem zu erwartenden Qualitätsverlust der Rechtsprechung führen würde.

Zur Auflösung freiberuflicher Disziplinaroberbehörden

Die Auflösung der Disziplinaroberbehörden der freien Berufe stellt nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einen unzumutbaren Eingriff in die nicht-territoriale Selbstverwaltung dar, der noch dazu den Intentionen der letzten B-VG-Novelle zuwiderläuft, in deren Rahmen eben diese Selbstverwaltung gestärkt wurde.

Der ordentliche Rechtsweg der Disziplinarverfahren sollte weiterhin den berufsständischen Einrichtungen überlassen werden und nur dort, wo außerordentliche Rechtsmittel erforderlich sind, an die Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit herangetragen werden. Der Entwurf enthält diesbezüglich keine nähere Begründung. Im Sinne der freiberuflichen Tradition sollte die ordentliche Disziplinargerichtsbarkeit den Berufsständen überlassen bleiben und wird ein derartiger Eingriff strikt abgelehnt.

Auch kann in diesem Zusammenhang das Argument der Kostenersparnis nicht herangezogen werden, da die Disziplinargremien nicht zu Lasten der Gebietskörperschaften gehen, sondern von den Berufsständen selbst finanziert werden. Demgegenüber müssten wohl aufgrund der gegebenen Materienspezifika an jedem Verwaltungsgericht eigene Fachsenate inklusive Laienrichtern für jeden freien Beruf eingerichtet werden, gegebenenfalls sogar unter Erlassung von Sonderverfahrensrechten. Dadurch würde es *dauerhaft* zu erheblich höheren Kosten für die Gebietskörperschaften kommen. Auch aus diesem Grund ist die Beseitigung eines jahrzehntelang funktionierenden und bewährten Systems strikt abzulehnen.

Sonstige Verfahren

Von der Aufhebung des administrativen Instanzenzuges sind auch sämtliche Verfahren nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz betroffen, in welchen der jeweilige Landeshauptmann als Rechtsmittelinstanz fungiert. Da die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben ihres übertragenen Wirkungsbereiches bundesweit zuständig ist, sollte angedacht werden, die Rechtsmittelbefugnis künftig nicht den jeweiligen Verwaltungsgerichten der Länder sondern dem Verwaltungsgericht des Bundes zu überbinden. Dadurch würde die derzeitige Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, die durch die verstärkten Abweisungsrechte des VwGH noch verstärkt werden würde, hintangehalten werden. Selbstverständlich müsste auch beim Verwaltungsgericht des Bundes ein eigener Fachsenat eingerichtet werden, der auf die Materienspezifika des Berufsrechts der Wirtschaftstreuhänder Bedacht zu nehmen hat.

B. Stellungnahme des Fachsenats für Steuerrecht

I. Allgemeines (einschließlich Art 129 B-VG¹):

Der Umstand, dass die Diskussion um die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter vorangetrieben wird und nunmehr ein Entwurf, der zahlreiche Änderungen des B-VG vorsieht, zur Begutachtung vorgelegt wird, wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (KWT) grundsätzlich begrüßt. Auf dem Gebiet des Steuerrechts war die Schaffung des UFS mit 1. 1. 2003 zwar ein wichtiger Reformschritt, damit wurde aber nur ein Etappenziel erreicht. Auch die Überleitung des UFS in ein Verwaltungsgericht wird positiv beurteilt. Dieser geplante Reformschritt ist umso wichtiger, als derzeit der UFS nicht ganz die rechtstaatlichen Standards des UVS erreicht hat. So ist – im Unterschied zum UVS – der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung beim UFS nicht ausreichend verwirklicht. Wenn es daher auf dem Gebiet des sonstigen Verwaltungsrechts zu rechtstaatlichen Verbesserungen kommt, ist es umso wichtiger, dass die Anhebung der rechtstaatlichen Standards auch auf dem Gebiet des Steuerrechts erfolgt und das Steuerrecht in dieser Hinsicht nicht hinter dem sonstigen Verwaltungsrecht zurücksteht.

Der Entwurf sieht zwei Verwaltungsgerichte des Bundes vor, darunter ein spezielles „Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen“. Der KWT ist bekannt, dass von einzelnen Rechtsexperten die gesonderte Einrichtung eines „Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen“ abgelehnt und die Errichtung eines einzigen Verwaltungsgerichtes des Bundes vorgeschlagen wird. Dies wird damit begründet, dass eine Abschottung des Steuerrechts vom sonstigen Verwaltungsrecht die Entwicklung von „Sondermethoden“ auf dem Gebiet des Steuerrechts fördert, was abzulehnen sei. Steuerrechtlichen Entscheidungen würde es dieser Ansicht nach gut tun, wenn gelegentlich auch Expert/inn/en von außerhalb des Steuerrechts zugezogen werden können; die steuerrechtlichen Expert/inn/en würden wiederum davon profitieren, wenn sie die Gelegenheit hätten, mitunter auch an Entscheidungen in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts mitzuwirken. Die Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichtes des Bundes würde dieser Ansicht nach die Entwicklung einer einheitlichen richterlichen Kultur fördern und die personelle Durchmischung ermöglichen.

Nach Abwägung aller Argumente tritt die KWT jedenfalls für eine Lösung ein, **welche gerade im Bereich des Steuerrechts eine Spezialisierung innerhalb des geplanten Verwaltungsgerichts des Bundes ermöglicht und die daher sicher stellt, dass das im Bereich des (überzuführenden) UFS vorhandene steuerliche Know-How erhalten bleibt.** Eine zu präferierende Lösung, um dieses Ziel zu erreichen, ist nach Ansicht der KWT die geplante Errichtung eines speziellen „Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen“. Sollte dieses nicht realisiert, sondern ein einheitliches Verwaltungsgericht des Bundes geschaffen werden, müsste diese Spezialisierung zumindest durch die gesetzlich vorgesehene Einrichtung steuerlicher Spezialsenate sicher gestellt werden (diesbezüglich müsste eine Geschäftsverteilung vorsehen, dass die steuerlichen Fälle primär in die Zuständigkeit jener Richter fallen, die über eine besondere steuerliche Expertise verfügen).

¹ Alle Zitierungen mit „B-VG“ betreffen – soweit nicht anders vermerkt – die Bestimmungen des Entwurfes der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010.

Ergänzend wird vorgeschlagen, das „Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen“ besser in „Bundesfinanzgericht“ umzubenennen, da dann weniger Verwechslungsgefahr mit dem „allgemeinen“ Verwaltungsgericht des Bundes besteht.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art 130 Abs 3 B-VG

Die Überprüfungsmöglichkeit von Ermessensentscheidungen zu reduzieren schränkt wohl den Rechtsschutz ein und würde insofern eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten. Auch scheint dies wohl in gewissem Widerspruch zu der meritorischen Entscheidungsbefugnis zu stehen. Derartige Ermessensentscheidungen finden sich in zahlreichen rechtssensiblen Bereichen wie zB bei der Inanspruchnahme von Gesamtschuldern, der Geltendmachung persönlicher Haftungen und Sachhaftungen, der Verlängerung behördlicher Fristen, der Verhängung von Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, der Erlassung vorläufiger Bescheide, der Bewilligung von Zahlungserleichterungen, der Erlassung von Sicherstellungsaufträgen und Vollstreckungsbescheiden, der Gewährung einer Nachsicht, der Löschung von Abgabenschulden und der Entlassung aus der Gesamtschuld, der Aussetzung, der Berichtigungen nach § 293 ff BAO, der Abänderungen gem § 295a BAO, Aufhebung gem § 299 BAO, amtswegigen Wiederaufnahmen und Gebührenerhöhungen gem § 9 Abs 2 GebG.

Die sich aus Art 130 Abs 3 ergebende Konsequenz, dass das geplante Verwaltungsgericht – im Gegensatz zum UFS – Ermessen nicht mehr selbständig üben, sondern nur mehr und vergleichbar dem VwGH in eingeschränktem Umfang kontrollieren darf, verträgt sich nicht mit dem Anliegen einer wahrhaft umfassenden Entscheidungsbefugnis in der Sache selbst. Die einfachgesetzlichen Organisationsnormen könnten wohl und dem Art 133 Abs 3 Entwurf entsprechend das der Abgabenbehörde eingeräumte Ermessen in Beschwerdefällen auf das Finanzgericht des Bundes übergehen lassen. Vorweg ist jedenfalls eine Einschränkung auf den Hauptfall einer Sachentscheidung in Säumnisfällen durch ein Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, wiewohl sie zunächst beabsichtigt sein mag. Sollte dagegen die Ausrichtung nach Art 130 Abs 3 weiter verfolgt werden, so könnte dem nur durch eine Einschränkung der Ermessensnormen in der BAO zu begegnen sein. So ist es etwa absolut nicht einsehbar, dass die meisten Titel des Rechtsschutzes außerhalb des Berufungsverfahrens trotz ihrer Antragsfähigkeit ermessensgeleitet zu betätigen sind. Das gilt für die §§ 293 bis 293b BAO gleichermaßen wie für Bescheidbehebungen nach § 294, § 295a und § 299 leg cit. Hier angemessenen, weil wahrhaft durchgängigen Rechtswertungen zum Ziel zu verhelfen, wäre dann mehr denn je an der Zeit. Gleiches betrifft auch Fristverlängerungen. Liegen dafür „berücksichtigungswürdige Gründe“ vor, so ist das zusätzliche Angewiesensein des Antragstellers auf ein Ermessen der Behörde zumindest überflüssig, wenn nicht gar als Überbleibsel einer nicht mehr zeitgemäßen Obrigkeitsordnung aufzufassen.

Zu begrüßen ist die Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Säumnisschutzes in Verwaltungsstrafsachen (zB wenn über den Antrag auf Freigabe eines beschlagnahmten Gegenstandes nicht entschieden wird – Art 130 Z 3 B-VG).

Zu Art 130 Abs 4 B-VG

Unter dem Begriff „Verwaltungsstrafsachen“ sind wohl auch die von den Finanzstrafbehörden geführten verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zu verstehen. Ganz allgemein stellt sich die Frage, ob hier nur legislativ die Regel/Ausnahme-Situation (gegenüber § 289 Abs 1 BAO) geändert wurde, oder ob generell der Übergang zu einer nur mehr kassatorischen Entscheidungsbefugnis der zweiten Instanz vorgenommen werden soll, was dann allerdings nicht zuletzt zahlreiche Wertungswidersprüche aufkommen ließe.

Zu Art 131 Abs 3 B-VG

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des geplanten Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen scheint aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Kompetenzartikel des B-VG und der Beschränkung der Kompetenz auf das Zollwesen und das Abgabewesen gegenüber den jetzigen UFS-Kompetenzen der Bereich des Finanzstrafrechts des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) zu fehlen.

Zu Art 131 Abs 4 Z 1 B-VG

Warum hier auch ein Übergang der Zuständigkeit in Abgabensachen des Bundes und das sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung auf die Landesverwaltungsgerichte noch dazu einfachgesetzlich ermöglicht werden soll, muss wohl unerfindlich bleiben. Die geplante Ermächtigung stellt jedenfalls organisationssystematisch einen absoluten Fremdkörper dar.

Demgegenüber erscheint es unter Umständen zweckmäßig, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen auch auf Abgabensachen ausdehnen zu können, die derzeit nicht durch Bundesbehörden vollzogen werden (zB Grundsteuer oder Kommunalsteuer).

Zu Art 133 Abs 4 B-VG

Das in Art 133 Abs 4 vorgesehene Ablehnungsrecht durch den VwGH wird von der KWT entschieden abgelehnt. Das betrifft vor allem die Ziffern 2 und 3. Gerade eine „geringe Leistung in Geld oder Geldeswert“ im Sinne der Ziffer 2 kann ihrerseits Rechtsfragen von derart grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, dass von ihrer Lösung in einem Massenverfahren betreffend gleichgelagerte Fälle – man denke nur an die Lohnsteuer! – in Summe budgetär sehr viel abhängt. Umgekehrt würde der Ablehnungsgrund dieser Ziffer 2 für Beschwerden auf Grund von Feststellungsbescheiden niemals

zur Anwendung kommen können; dies ungeachtet der Tatsache, dass auch derartige Erledigungen wirtschaftlich minimale Folgen zeitigen können.

Die vollkommen pauschal „verdächtigende“ Voraussetzung einer Ablehnung nach der Ziffer 3 („keine hinreichende Aussicht auf Erfolg“) passt allenfalls und nur in das verfassungsgerichtliche Verfahren einer **Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit**, wie dies eben Art 144 Abs 2 B-VG vorsieht. Keineswegs lässt sie sich aber als Schlusspunkt in die einzig reguläre gerichtsförmige Überprüfung von Verwaltungsakten einfügen, die letztendlich dem VwGH überantwortet ist und bleiben muss.

Bekanntlich hat es in der Vergangenheit diesbezüglich schon wiederholte Anläufe gegeben, die bis dato jeweils mit guten Gründen abgewehrt werden konnten. Diese guten Gründe bestehen nach wie vor mit unverändertem Gewicht. Abgesehen von allgemeinen Fragen des Rechtsschutzdefizits gibt es eine Vielzahl von Besonderheiten im Abgabenrecht, die gegen ein derartiges Ablehnungsrecht sprechen, so beispielsweise:

- Wiederholt geht die Bedeutung der Entscheidung selbst für den konkreten Abgabepflichtigen über den konkreten Fall hinaus, wenn zB bei USt, ESt, KStG das Problem auch in den Folgejahren besteht;
- sämtliche Stempelgebühren betreffen wohl „eine geringe Leistung in Geld“ iS Art 133 Abs 4 Z 2 B-VG.

Nach der Judikatur des VfGH (zB Slg 15.766/2000) kann der UFS dadurch, dass er trotz entsprechender Bedenken kein Ersuchen um Vorabentscheidung an den EuGH (nun Art 267 AEUV) stellt, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter deshalb nicht verletzen, weil gegen seine Entscheidung uneingeschränkt der VwGH angerufen werden kann (der UFS im vorbezeichneten Sinn demzufolge kein „letztinstanzliches Gericht“ ist). Unter diesem Blickwinkel ist die uneingeschränkte Zuständigkeit des VwGH in Abgabensachen rechtspolitisch geradezu unverzichtbar. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Materialien (Seite 3) davon sprechen, dass dem VwGH „allerdings ein weitreichendes Ablehnungsrecht zukommen soll“, was von der Judikatur als „Weichenstellung“ gedeutet werden könnte.

Soll ein Ablehnungsrecht etwa auch dann bestehen, wenn beim Verwaltungsgericht gem Art 135a B-VG ein „Rechtspfleger“ (nicht richterlicher Bediensteter) entschieden hat? Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann der Richter sich nicht nur die Erledigung des Geschäftes vorbehalten bzw an sich ziehen, sondern auch einem Rechtsmittel selbst stattgeben (§ 12 RPfIG). Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass für „Rechtspfleger“ (nicht richterliche Bedienstete) keine selbständige Entscheidungsbefugnis nach außen vorgesehen wird.

Wenn man schon glaubt, ohne eine solche Rechtsmöglichkeit der Ablehnung einer Beschwerde seitens des VwGH nicht auszukommen, so muss sie auf die Gründe der ersten Ziffer von Art 133 Abs 4 beschränkt und zusätzlich (!) noch davon abhängig gemacht werden, dass in den vorangegangenen Rechtszügen keine Verletzung von (wesentlichen) Verfahrensvorschriften im Sinne

von § 42 Abs 2 Z 3 VwGG idgF auszumachen ist. Jedenfalls dürfte der derzeitige Rechtsstandard gemäß § 33a VwGG idgF nicht unterschritten werden.

Zu Art 134 Abs 8 B-VG

Nach dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wer denn die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten der Verwaltungsgerichte I. Instanz auszuüben hat, wenn dies nicht der jeweilige Präsident sein soll. Einmischungen gerade jener Behörden und Dienststellen, deren Tätigkeit es zu überwachen gilt, erschienen ansonsten geradezu erwartbar.

Zu Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG

Die dort festgeschriebene grundsätzliche Einzelrichterzuständigkeit müsste im Interesse einer gesteigerten Qualität der nach dem vorliegenden Entwurf vielfach erst- und letztinstanzlichen Befassung unabhängiger Behörden unbedingt überdacht werden. Sollte das diesbezügliche einfache Gesetz den Senatszugang einschränken, würde dies wiederum einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Entscheidungsorganisation des UFS darstellen.

Neben der primären Einzelrichterzuständigkeit wird angeregt, dass so wie bisher im Rechtsmittelverfahren vor dem UFS ein Richtersenat beantragt werden kann. Ansonsten bliebe die Rechtsschutzqualität wiederum hinter dem derzeitigen Zustand zurück.

Zu Art 135a B-VG

Nach Ansicht der KWT allein begrüßenswert wäre ein unbedingter Rechtsanspruch des Personals des UFS auf Überleitung. So trotz des Verzichtes auf das spezielle Ernennungserfordernis nach Art 134 Abs 3 letzter Satz B-VG noch eine zusätzliche Eignungsprüfung vorzusehen, macht die spätere Aufnahme in das Finanzgericht des Bundes von unnötigen Unwägbarkeiten abhängig. Praktische Beispiele aus der seinerzeitigen Überführung des UBAS in den Asylgerichtshof mögen das belegen. Aufgrund dieses „Damoklesschwertes“ könnte schon jetzt die wahrhaft innerlich zu empfindende Unabhängigkeit sämtlicher rechtsprechender Organwalter beim UFS in Zweifel zu ziehen sein.

Zu Art 136 Abs 2 B-VG

Anstatt eines besonderen Bundesgesetzes über die Verfahren der Verwaltungsgerichte erscheint eine Anpassung in der BAO zweckmäßiger.

Zu Art 140 B-VG

Zu begrüßen ist, dass nun auch das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (als Nachfolgeinstitution des von diesem Recht ausgeschlossenen UFS) beim VfGH einen Antrag auf Gesetzesaufhebung (Art 140 B-VG neu) stellen kann.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass es weiterhin Parallelbeschwerden (gleichzeitig VfGH- und VwGH-Beschwerden) geben soll. In der Praxis überwiegen allerdings – sofern „auch“ der VfGH angerufen wird – Sukzessivbeschwerden. Hierbei ergibt sich immer wieder, dass der Beschwerdeführer (zB nach Bekanntwerden entsprechender Judikatur, nach einschlägigen Ausführungen in der Judikatur oder nach genauem Studium der Rechtslage) ohne Zeitdruck, unter dem er bei Verfassung der VfGH-Beschwerde gestanden ist, erkennt, dass die Beschwerde vor dem VfGH nicht erfolversprechend ist (er sie aber vor dem VwGH durchaus weiterverfolgen möchte). Nach derzeit geltender Rechtslage muss er die Entscheidung des VfGH abwarten. Erst dann wird sein Abtretungsantrag in der Beschwerde wirksam oder kann – bekanntlich innerhalb von 14 Tagen – ein nachträglicher Abtretungsantrag gestellt werden.

Es käme sowohl zu einer Entlastung des VfGH als auch zu einer Verfahrensbeschleunigung, würde der Vorschlag aufgegriffen, durch Gesetz dem Beschwerdeführer (Art 144 B-VG) vor dem VfGH das Recht einzuräumen, während laufenden Verfahrens vor dem VfGH einen (unbedingten) Antrag zu stellen, seine Beschwerde – fristwährend – an den VwGH abzutreten (vgl. *W. Arnold*, Zwei Vorschläge zur Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, AnwBl 1986, 629).

Zu Art 151 Abs 42 B-VG

Anlässlich der Ersetzung der Finanzlandesdirektionen als Berufungsbehörden nach BAO durch den UFS hat der VwGH (nicht nur natürlich) judiziert, (dass nach Inkrafttreten des UFSG die FLD nicht mehr säumig sein kann [VwGH 2.6.2004, 2004/13/0023], sondern auch) dass Säumnis des UFS erst dann eintreten könne, wenn nach seinem rechtlichen Existenzwerden mehr als sechs Monate verstrichen sind (VwGH 26.2.2003, 2003/13/0010). Dies gilt nach der Judikatur des VwGH selbst dann, wenn (seinerzeit) noch gegen den FLD-Berufungssenat Säumnisbeschwerde hätte eingebracht werden können.

Diese Judikatur widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es geht nicht darum, ob nach Auswechslung der Berufungsbehörde durch den Gesetzgeber die jeweils aktuelle Berufungsbehörde die Entscheidungspflicht verletzt hat, sondern darum, ob die Partei innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Sechsmonatsfrist eine Entscheidung über ihre Berufung (über ihr Anbringen) erhalten hat. Es ist ja auch völlig irrelevant, ob während der Sechsmonatsfrist innerhalb der Berufungsbehörde der Sachbearbeiter ausgewechselt wird bzw ob der Berufungsbehörde überhaupt der Akt von der ersten Instanz vorgelegt wurde.

Als „Übergangsvorschrift“ wird eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist auf 9 Monate angeregt.

III. Sonstige und zusammenfassende Anmerkungen:

Die KWT regt weiters an, dass das Instrument der Berufungsvorentscheidung in die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen wird und ein diesbezügliches Antragsrecht der Parteien vorgesehen wird.

Nach dem Verständnis der KWT ist eine meritorische Entscheidung (auch) durch das Finanzgericht – vergleichbar dem derzeitigen UFS – beabsichtigt. Obzwar § 289 Abs 1 BAO zunächst kassatorische Entscheidungen zuzulassen scheint, bedürfen diese nach der gefestigten Rechtsprechung des VwGH einer besonderen Rechtfertigung; dabei sollte es unbedingt bleiben.

Abschließend wird in aller Entschiedenheit darauf aufmerksam gemacht, dass der derzeit mit dem UFS erreichte Standard des Rechtsschutzes auf keinen Fall und in keinem Punkt unterschritten werden dürfte. Die Einführung einer rechtsförmlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nicht als Deckmäntelchen dafür dienen, die Beteiligten in ihren bisherigen Rechten zu schmälern, wenn schon keine inhaltliche Verbesserung erzielt werden kann und soll.

Bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung einer Finanzgerichtsbarkeit erster Instanz wären nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1.) Der Rechtsanspruch auf Aussetzung der Einhebung einer streitverfangenen Steuerschuldigkeit müsste jedenfalls in das finanzgerichtliche Verfahren verlängert werden. Die Rechtsmöglichkeit der Gewährung einer aufschiebenden Wirkung der jeweiligen Beschwerde kann demgegenüber ein nur unzulängliches Gegengewicht abgeben. Unzulänglich deshalb, weil damit die bisher unbedingt bestehende Rechtsposition des Steuerschuldners auf eine Instanz verkürzt würde. Will man mit einem Finanzgericht als hauptsächliche Tatsachenbehörde Ernst machen, so verträgt sich diese Vorverlagerung von Instrumenten aus der Höchstgerichtsbarkeit mit dieser Vorstellung schlichtweg nicht.
- 2.) Auf derselben Ebene liegen Bedenken bezüglich eines Neuerungsverbots, das bereits im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz greifen soll. Wenn grundsätzlich „in der Sache“ statt wie im Höchstgerichtsverfahren „über die Sache“ zu entscheiden ist, müssen auch Neuerungen so wie bisher im Verfahren vor dem UFS zulässig sein. Derartige Neuerungen bezüglich Tatsachen oder auch Beweismitteln wären unter Umständen gerade dazu angetan, dem Gebot einer Sachentscheidung gemäß Art 130 Abs 4 Z 2 B-VG entsprechen zu können. Würde aber eine organisatorische Berufungsinstanz mit entsprechender Nähe zur Verwaltung nunmehr erübrigt, ohne an ihre Stelle eine wahrhafte Tatsachenbehörde treten zu lassen, so müsste als dementsprechender Ausgleich zumindest und vergleichbar dem Zollverfahren auch in Abgabensachen nach der BAO eine zwingende Berufungsvorentscheidung eingeführt werden. Damit wäre das verwaltungsbehördliche Rechtsmittelverfahren gewahrt, ohne jedoch dem grundsätzlichen Reformziel einer entsprechenden Ersparnis und Vereinfachung durch Erübrigung einer weiteren Instanz untreu werden zu müssen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Hon.Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold
Prof. Dr. Karl Bruckner
Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel
MMag. Dr. Rudolf Jirovec
Prof. Dr. Thomas Keppert
Dr. Michael Kotschnigg
Mag. Johann Lummerstorfer
Komm.-Rat Johann Mitterer
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang
Mag. Christoph Oberleitner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer
Dr. Peter Unger